

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Gudrun Kopp, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. h. c. Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Patrick Meinhardt, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/10491, 16/12898 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Dies gilt auch für Vorhaben, die den in Absatz 1 bezeichneten Zwecken dienen und nicht im Bedarfsplan enthalten sind, wenn die Vorhaben als Freileitungen auf vorhandenen Trassen verwirklicht werden und einem effizienten Netzbetrieb entsprechen. Die Bundesnetzagentur prüft auf Antrag des jeweiligen Netzbetreibers im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen.“

bb) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 5 bis 7.

„(3) Der Bedarfsplan entfaltet eine Feststellungswirkung auch für Raumverträglichkeitsprüfungen in Raumordnungsverfahren. Das gleiche gilt, soweit die Bundesnetzagentur Ausbauvorhaben auf vorhandenen Trassen als vordringlichen Bedarf anerkannt hat.“

„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bestimmt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung für einzelne Vorhaben im

Sinne von Artikel 1 § 1 Absatz 1. Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit und des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Bestimmung der Linienführung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuschließen. Bundesplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen.“

cc) Im neuen Absatz 6 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Ferner gehören zu den Vorhaben im Sinne von Absatz 1 Höchst- und Hochspannungsleitungen, die zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften] in der jeweils geltenden Fassung im Küstenmeer als Seekabel und landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilnetzes verlegt werden sollen.“

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Abwägung im Sinne von § 43 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz ist auch zu prüfen, ob der Einsatz von Erdkabeln wegen Lieferengpässen in der Produktion zu unverhältnismäßigen Verzögerungen des Vorhabens führen könnte.“

bb) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach Maßgabe der von ihnen oder anderen Netzbetreibern im Bereich ihres Übertragungsnetzes an Letztverbraucher gelieferten Strommengen über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen.

Dazu ermitteln sie die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln im Sinne des Absatzes 1, die in dem Übertragungsnetz des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers in einem Kalenderjahr anfallen. Die nach Satz 1 ermittelten Kosten aller Übertragungsnetzbetreiber werden addiert, soweit sie einem effizienten Netzbetrieb entsprechen. Übertragungsnetzbetreiber, die bezogen auf die Stromabgabe an Letztverbraucher im Bereich ihres Netzes höhere Kosten zu tragen hatten als es dem Durchschnitt aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht, haben einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich, bis alle Übertragungsnetzbetreiber eine Belastung tragen, die dem Durchschnittswert für jede Letztverbrauchergruppe entspricht. Auf die zu erwartenden Ausgleichsbeträge sind monatliche Abschläge zu zahlen.“

cc) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 neu eingefügt:

„(5) Jeder Netzbetreiber ist verpflichtet, den anderen Netzbetreibern die für die Berechnung des Belastungsausgleichs erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln den Saldo bis zum 30. November eines Kalenderjahres und legen der Bundesnetzagentur das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers über die Ausgleichsforderung vor. Jeder Netzbetreiber kann Einsicht in das Testat verlangen.

„(6) Für Unternehmen, für die individuelle Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung von der Bundesnetzagentur genehmigt wurden, ist eine Erhöhung des Netzentgeltes durch den Netzbetreiber nicht zulässig, soweit sie durch Mehrkosten der Erdverkabelung im Vergleich zu den Kosten einer Realisierung des Vorhabens als Freileitungen begründet wird.“

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Dabei sind insbesondere die technischen, ökologischen und finanziellen Aspekte darzustellen, die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit haben sowie eine etwaige Beschleunigungswirkung gegenüber Freileitungen besitzen.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird eine neue Nummer 5 eingefügt. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6:

5. § 43a wird wie folgt geändert:

Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingeführt. Die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden die Nummern 2 bis 8:

„1. Die zuständige Behörde hat nach Eingang der Antragsunterlagen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind, und den Antragssteller gegebenenfalls unverzüglich aufzufordern, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.“

b) Nach der neuen Nummer 6 wird eine neue Nummer 7 eingefügt:

7. In § 43b Nummer 1 werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einwendungsfrist gibt die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme ab und leitet sie zusammen mit den sonstigen in § 43a Nummer 5 Satz 3 genannten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zu. Die Planfeststellungsbehörde trifft die Entscheidung über die Planfeststellung möglichst innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Stellungnahmen gemäß § 43b Nummer 1 Satz 5 [neu] oder bei Identität von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist.“

Berlin, den 5. Mai 2009

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

## **Begründung**

**Zu Nummer 1** (Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes)

### **Zu Buchstabe a**

Das Gesetz kann seine volle Beschleunigungswirkung nur dann entfalten, wenn nicht nur der Neubau sondern in umfassender Weise auch die Erneuerung vorhandener Leitungen oder eine Verstärkung der Kapazitäten auf vorhandenen Trassen einbezogen werden. Für solche Vorhaben besteht auch ohne Nennung

im Bedarfsplan ein vordringlicher Bedarf, wenn sie im Sinne von Absatz 1 zur Einbindung erneuerbarer Energie, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, als Folge des Anschlusses neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz beitragen.

Sollte sich aufgrund nachträglicher neuer Erkenntnisse ein vordringlicher Ausbaubedarf auf vorhandenen Trassen ergeben, kann dieser ohne erneutes Tätigwerden des Gesetzgebers berücksichtigt werden. Die Beschleunigungswirkung des Gesetzes sollte sich auf solche Vorhaben allerdings nur dann erstrecken, wenn das jeweilige Vorhaben den Anforderungen an einen effizienten Netzbetrieb entspricht. Die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt der Bundesnetzagentur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Absatz 3 neu

Die angestrebte Beschleunigungswirkung bliebe unvollständig, wenn sie nicht auch in Raumordnungsverfahren der Länder eine Bindungswirkung hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und dem vordringlichen Bedarf entfalten würde.

Zu Absatz 4 neu

Vor allem bei länderübergreifenden Leitungsbauvorhaben sind Verzögerungen durch unterschiedliche Regelungen des Planungsrechts und Koordinierungsprobleme der jeweiligen Länderplanungsbehörden nicht auszuschließen. In entsprechender Anwendung des aus § 16 des Bundesfernstraßengesetzes bekannten und bewährten Instrumentariums der Linienbestimmung durch eine oberste Bundesbehörde könnte hier Abhilfe geschaffen und eine weitere Beschleunigung erreicht werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wäre wegen seiner Zuständigkeit für das Energiewirtschaftsrecht die geeignete Behörde. Die Übernahme des Vorrangs von Bundesplanungen gegenüber Landesplanungen aus § 16 Absatz 3 verhindert Blockaden durch widersprüchliche Planungen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Beschleunigungswirkung wäre unvollständig, wenn sie ausgerechnet die Netzanbindung von Offshore-Anlagen nicht einbeziehen würde.

### **Zu Buchstabe b**

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Bundesnetzagentur hat in ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf (Ausschussdrucksache 16(9)1311) vom 12. Dezember 2008 darauf hingewiesen, dass der durch die Pilotprojekte ausgelöste Bedarf an Erdkabeln die jährliche europäische Fertigungskapazität überschreiten wird. Die Beschleunigungswirkung würde konterkariert, wenn sich die im Gesetzentwurf als vordringlich bezeichneten Projekte durch die Realisierung als Erdkabel unverhältnismäßig verzögerten. Bei den vier Pilotprojekten mit einer Gesamtlänge von ca. 500 km handelt es sich um Leitungen, deren fristgerechte Fertigstellung für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Deutschland von entscheidender Bedeutung ist. Innerhalb der Prüfung der einzelnen Erdkabelvorhaben auf ihre planungsrechtliche Zulässigkeit ist daher im Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren auch der Aspekt einer möglichen unverhältnismäßigen zeitlichen Verzögerung durch Lieferengpässe zu berücksichtigen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch das Abstellen auf die Leitungslänge würden ostdeutsche Letztverbraucher überdurchschnittlich belastet. Dazu besteht auch sachlich kein Grund. Mit

den Ausgleichsmechanismen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) existieren bereits gesetzliche Vorbilder, die für die Belastungsverteilung den Anteil am Letztverbraucherabsatz (§ 9 Absatz 3 KWKG, § 17 Absatz 2 Buchstabe a EnWG, § 14 EEG) vorsehen.

Zu Absatz 5 und 6 neu

Die Notwendigkeit der Kosten ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren, da es sich um Pilotprojekte handelt, Errichtungs- und Betriebserfahrungen noch nicht vorliegen und ein Effizienzvergleich nach der Anreizregulierungsverordnung nicht in Betracht kommt.

Netznutzer, die als stromintensivste Unternehmen im internationalen Wettbewerb stehen, würden durch die Umlage der zu erwartenden erheblichen Mehrkosten für die Erdverkabelungsprojekte zusätzlich belastet. Dadurch steigt der bereits heute im internationalen Wettbewerb bestehende Wettbewerbsnachteil durch hohe Strompreise weiter an. Diese Unternehmen werden deshalb heute durch die Härtefallregelung von der vollen EEG-Umlage freigestellt. Es wäre widersinnig, wenn diese zu Recht entlasteten Unternehmen durch Umlage der Mehrkosten für die Pilotprojekte „Höchstspannungserdkabel“ zusätzlich belastet würden. Gleichzeitig können diese Unternehmen aber nicht von allen Kosten, die eine notwendige Weiterentwicklung der Netze mit sich bringen, freigestellt werden, da auch sie von einem stabilen und gut ausgebauten Übertragungsnetz profitieren.

#### **Zu Buchstabe c**

Zu Doppelbuchstabe aa

Angesichts der vielfältigen Unsicherheiten über die weitere Entwicklung im Kraftwerksneubau und im Ausbau der erneuerbaren Energien kann sich eine Änderung des Bedarfsplans bereits vor Ablauf von fünf Jahren als notwendig erweisen. Daher wäre eine Überprüfung in einem kürzeren Intervall sinnvoll.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Bericht sollte alle für eine Bewertung des Erdkabelbaus wesentlichen Punkte enthalten.

#### **Zu Nummer 2** (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

##### **Zu Buchstabe a** (§ 43b EnWG)

Jedes Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Hochspannungsfreileitungen beginnt mit der Antragstellung des Netzbetreibers. Erfahrungsgemäß zeigt sich in der Praxis, dass gerade im Stadium von Antragstellung bis zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen und der darauf folgenden Versendung zur Stellungnahme erhebliche Zeitverzögerungen auftreten. Bereits in dieser frühen Phase kann das Verfahren durch eine schnelle Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen beschleunigt werden. Eine solch zeitnahe Überprüfungspflicht wird bereits im Bereich der emissionsschutzrechtlichen Genehmigung angewendet (§ 7 Absatz 1 der Neunten Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

##### **Zu Buchstabe b** (§ 43b EnWG)

Nach dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen fordert die Anhörungsbehörde die betroffenen Fachbehörden zur Stellungnahme auf. Diese sowie jeder von dem Vorhaben Betroffene können innerhalb einer gesetzlichen Frist Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Danach gibt die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme ab. Eine Frist ist hierfür bislang nicht vorgesehen. Um an dieser Stelle Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, sollte die Anhörungsbehörde angehalten werden, ihre Stellungnahme in einer angemessenen Frist abzugeben.

Zur Beseitigung der in der Praxis häufig anzutreffenden Verzögerungen beim Abfassen des Planfeststellungsbeschlusses sowie bei der Erteilung der Genehmigung sollte die Planfeststellungsbehörde verpflichtet werden, den Planfeststellungsbeschluss nach Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Zugang der Stellungnahmen der Anhörungsbehörden zu erlassen. Die Monatsfrist stellt die Planfeststellungsbehörde auch nicht vor Probleme, denn im Regelfall ist der Plan mit Vorliegen aller Stellungnahmen der Behörden und anerkannten Vereine, aller Einwendungen sowie der abschließenden Stellungnahme der Anhörungsbehörde entscheidungsreif. In besonders schwierig zu beurteilenden Fällen, in denen noch keine Entscheidungsreife vorliegt, darf die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Verwendung des Terminus „möglichst“ zur Herbeiführung der Entscheidungsreife diese Frist verlängern.



